

Wolfram Karl/Eduard C. Schöpfer (Hrsg.), Mobilfunk, Mensch und Recht (menschenrechte konkret, Bd. 1), 2006, 148 Seiten, ISBN 978-3-9502273-0-7, 14,90 €.

Wolfram Karl/Philip Czech (Hrsg.), Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vor neuen Herausforderungen, Aktuelle Entwicklungen in Verfahren und Rechtsprechung (menschenrechte konkret, Bd. 2), 2006, 165 Seiten, ISBN 978-3-9502273-1-4, 14,90 €.

Die Reihe „menschenrechte konkret“ wird vom Österreichischen Institut für Menschenrechte (ÖIMR) in Salzburg herausgegeben und ist praktischen Fragen des Menschenrechtsschutzes gewidmet. Die beiden vorliegenden Bände enthalten die Ergebnisse von Veranstaltungen des ÖIMR.

Zunächst war eine Podiumsdiskussion Fragen im Zusammenhang von „Mobilfunk, Mensch und Recht“ gewidmet. Der Band versammelt fünf Referate und eine Diskussionszusammenfassung. *Gerd Oberfeld* behandelt das „Gesundheitsrisiko Mobilfunk“ aus medizinischer Sicht. Seine faktengesättigte Studie kommt zu dem Ergebnis, daß die elektromagnetische Strahlung sowohl von Mobiltelefonen als auch von Sendestationen gesundheitsbelastend sei.

Karl Richter thematisiert „Mobilfunk und Demokratie im Widerstreit“ und geht dabei von der These aus, daß technischer und sozialer Fortschritt nicht notwendigerweise gleichlaufen. Gleichzeitig trieben marktmächtige Unternehmen ersteren ungeachtet der damit verbundenen Risiken weiter

voran, oft begleitet von einer willfährigen Wissenschaft, die sich nicht der Minimierung des Risikos, sondern der Erhöhung von dessen Akzeptanz widme.

Der Staat vernachlässige den ihm obliegenden Schutz der Elektrosensiblen (3-5 % der Bevölkerung) vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und ihres Eigentum vor Wertminderung.

Der Beitrag von *Ferdinand Kerschner* erläutert den „Rechtsschutz gegen behauptete gesundheitsschädliche Auswirkungen durch GSM-Sender“ im Spannungsfeld von europarechtlichen vorgaben und menschenrechtlichen Anforderungen. Insbesondere die Zivilgerichte sehen sich nach seiner Kurzanalyse dem Vorwurf ausgesetzt, keinen effektiven Rechtsschutz zu bieten.

Wolfram Karl befaßt sich mit den „Vorgaben der EMKR in Angelegenheiten des Umweltschutzes“. Dabei vermag er zu zeigen, daß die Straßburger Organe, obwohl die Konvention selbst kein Recht auf eine gesunde Umwelt o.ä. enthält, die unter-

schiedlichen Konventionsgarantien, wie etwa das Recht auf Achtung der Wohnung oder auf Schutz vor Beeinträchtigungen der Privatsphäre, für diese Belange fruchtbar machen. Daneben können natürlich Verfahrensfehler im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Anlagen an Art. 6 EMRK gemessen werden.

Schließlich werden „Grund- und menschenrechtliche Defizite im Bereich des Mobilfunks am Beispiel Österreich“ von *Eduard C. Schöpfer* untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Österreich seiner Schutzpflicht hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit seiner Bürger nicht ausreichend nachkomme. Aber auch bereits die Informationspflichten erfülle die Alpenrepublik in unzureichendem Maße. *Schöpfer* skizziert danach die interessante Frage, ob die Untätigkeit des Staates eine Bedrohung für den Rechtsstaat darstelle; er diskutiert u.a. die Einführung einer Beschwerde wegen gesetzgeberischer Untätigkeit zum österreichischen Verfassungsgerichtshof. Hoffnungen, von den Vortragenden die in den EMGR gesetzt wurden, sind durch eine Entscheidung im Januar 2006 zum Thema Mobilfunk (Katharina Luginbühl ./ Schweiz, auszugsweise im Anhang abgedruckt) allerdings enttäuscht worden.

Die den Band abschließende Diskussionszusammenfassung zeigt, auf welche reges Interesse die behandelten Fragen stoßen. Dem Anspruch „menschenrechte konkret“ wird das ÖIMR mit dieser Publikation gerecht.

Der zweite Band der Reihe, 2007 erschienen, behandelt das wichtige Thema „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vor neuen Herausforderungen, Aktuelle Entwicklungen in Verfahren und Rechtsprechung“. Einleitend schreibt *Wolfram Karl*, der EGMR habe bislang zwei wesentliche, aber sehr unterschiedliche Aufgaben der Rechtspflege erfolgreich erfüllt: Einerseits habe er einer stetig gewachsenen Zahl von Rechtsunterworfenen einen freien Zugang zum Recht gewährleistet (Quantitätsmoment), andererseits habe

er die Konvention weiterentwickelt und so inhaltlich auf die nationalen Rechtsordnungen eingewirkt (Qualitätsmoment). Die Frage sei, ob das auch weiterhin möglich sein könne oder „Qualität schließlich von Quantität gekillt“ (S. 15) werde.

Christoph Schwaighofer beschreibt in seinem Beitrag die Neuerungen, die das nach wie vor von Rußland blockierte Protokoll Nr. 14 zur EMRK für das Verfahren des EGMR bringen soll(te). An diesen präzise geschriebenen Ausblick schließt sich eine bilanzierende Darstellung zum „Vollzug von EGMR-Urteilen in Österreich“ an. *Wolfram Karl* erläutert die generellen Urteilsfolgen und die konkrete Umsetzung in Österreich an Hand ausgewählter Beispiele. *Karl* vertritt die Auffassung, ein Schadenersatzurteil des EGMR müsse als ein in Österreich gültiger Vollstreckungstitel angesehen werden (S. 56f.).

Philip Czech schildert „die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zu Österreich“. Wichtig sind dabei die Bereiche des Rechts auf ein faires Verfahren, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und des Diskriminierungsverbotes. Die Urteile aus den Jahren 2005 und 2006 zeigten, so der Autor in seinem Fazit, „dass einzelne Bereiche der österreichischen Rechtsordnung nach wie vor in einem Spannungsverhältnis zu den Vorgaben der EMRK stehen und weiterer Anpassungsbedarf gegeben“ (S. 117) sei. Es gebe – etwa im Verwaltungsverfahren – strukturelle Probleme, die nur durch Gesetzesänderungen zu lösen seien.

Auch dieser Band enthält eine Wiedergabe der engagiert geführten Diskussion und hilfreiche Materialien im Anhang. Mit den beiden Bänden hat das ÖIMR einen unübersehbaren Akzent gesetzt, der durch seine Praxisorientierung besticht.

Norman Weiß